



Beschlussvorlage Nummer: XVIII/0581

seelze

Stadt mit Schwung

Der Bürgermeister

Seelze, 22.08.2024

OE: Abt. Mobilität & Entwässerung

Az: 32.2/Lo/Kö

Beratungsfolge

	Termin	Status	ja	nein	Enth.
Ausschuss für Bau und Umwelt	04.09.2024	öffentlich vorberatend			
Verwaltungsausschuss	26.09.2024	nichtöffentlich vorberatend			
Rat der Stadt Seelze	26.09.2024	öffentlich beschließend			

Beratungsgegenstand

Betriebsabrechnung 2023 für die Abwasserbeseitigung

Beschlussvorschlag

Die Betriebsabrechnung 2023 für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Seelze (Anlage 1) wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Betriebsabrechnung 2023 (Anlage 1)

Das Wirtschaftsjahr 2023 hat haushaltsrechtlich mit einer (saldierten) Unterdeckung in Höhe von insgesamt **-531.948,86 €** abgeschlossen, davon entfallen **-355.556,48 €** auf die Schmutzwasserbeseitigung und **-176.392,37 €** auf Regenwasserbeseitigung. Das entspricht einer Wirtschaftlichkeit von 86 % für das Jahr 2023.

Durch die verrechnete Überdeckung aus der Gebührenkalkulation 2023 in Höhe von 300.000,00 € bei der Schmutzwassergebühr sowie der verrechneten Überdeckung in Höhe von 150.000,00 € bei der Regenwassergebühr ergibt sich gebührenrechtlich eine (saldierte) Unterdeckung in Höhe **-81.948,86 €**.

Die Unterdeckung bei der Gebührenkalkulation resultiert aus Mehrausgaben (150.951,95 €) und Mindereinnahmen in Höhe von 206.508,44€ gegenüber den der Kalkulation des ab 01.01.2023 geltenden Gebührensatzes (1,77 €/m³) zugrunde gelegten Ansätzen (Beschlussvorlage XVIII/0239 vom 06.10.2022).

Die Unterdeckung resultiert aus Mehrausgaben (155.922,26 €) und Mindereinnahmen in Höhe von 20.470,13 € gegenüber den der Kalkulation des ab 01.01.2023 geltenden Gebührensatzes (0,37 €/m³) zugrunde gelegten Ansätzen (Beschlussvorlage XVIII/0239 vom 06.10.2022).

Bei den Gebührenerlösen der Regenwasserbeseitigung gab es gegenüber der Gebührenkalkulation 2023 kaum nennenswerte Abweichungen. Im Vergleich zur Kalkulation von 2023 sind die Erlöse um -10.918,14 € gefallen. Dagegen weisen die Gebührenerlöse der Schmutzwasserbeseitigung niedrigere Gebührenerlöse in Höhe von -185.526,77 € im Vergleich zu Annahme aus der Gebührenkalkulation 2023 auf. Grund hierfür sind geringere Einleitungsmengen der Gebührenzahler (-130.739 Kubikmeter).

Die kalkulatorischen Abschreibungen haben sich um +269,7 T€ erhöht, da der für die Ermittlung der Abschreibungen in der Anlagenbuchhaltung herangezogene Indexwert des statistischen Bundesamtes für den Neubau von Nichtwohngebäuden in 2023 gestiegen ist. Daher sind die Abschreibungen der Abwasseranlagen in Summe höher als in der Kalkulation für 2023 (Indexwerte von 2022).

Die kalkulatorischen Zinsen (+110 T€) sind auf den geringeren kalkulatorischen Zinssatz von 1,26 % (Kalkulation 2023 - 1,11 %) für die Verzinsung der Restbuchwerte des Anlagenkapitals zurückzuführen.

Insbesondere haben sich gegenüber der Gebührenkalkulation folgende Veränderungen ergeben:

Kostenarten	Haushaltsplanung 2023	Wirtschaftsrechnung 2023	Differenz
Personalkosten	565.800,00 €	555.736,53 €	-10.063,47 €
Unterhaltungskosten	807.905,10 €	532.815,57 €	-275.089,53 €
Kläranteil Hannover	164.000,00 €	1.679.869,53 €	1.515.869,53 €
Kalkulatorische Abschreibungen	797.500,00 €	1.067.196,81 €	269.696,81 €
Kalkulatorische Zinsen	0 €	110.004,86 €	110.004,86 €
Erlösarten			
Schmutzwassergebühren	2.644.500,00 €	2.458.973,23 €	-185.526,77 €
Niederschlagswassergebühren	552.800,00 €	541.881,86 €	-10.918,14 €
Stadtanteil	318.900,00 €	310.967,85 €	-7.932,15 €
Verzinsung Abschreibungen/Rückstellungen	26.600,00 €	0,00 €	-26.600,00 €

Betriebsabrechnungsbogen und Abgrenzungen

Weitere Informationen zur Betriebsabrechnung sind im beigefügten Betriebsabrechnungsbogen (nachfolgend BAB) in der Anlage ersichtlich. Zum besseren Verständnis wurde im BAB wie schon in den vorangegangenen Betriebsabrechnungen die Spalte Gebührenkalkulation 2023 ergänzt. Einerseits gibt es zwischen der Haushaltsplanung im Frühjahr und der Gebührenkalkulation im Herbst einen zeitlichen Abstand, so dass in der Gebührenkalkulation abweichende Kostenansätze aufgrund geänderter Erkenntnisse zu berücksichtigen sind. Andererseits finden in der Gebührenkalkulation die nicht gebührenrelevanten (nicht gebührenfähigen) Kosten, wie z. B. für Fortbildung, keine Berücksichtigung.

Für die Betriebsabrechnung ist somit nicht die Haushaltsplanung, sondern die vorausgegangene Gebührenkalkulation des entsprechenden Jahres zur Analyse der Plan-ist-Abweichungen wichtig, um eine Nachkalkulation zu erstellen. So können auch fehlerhafte Annahmen oder zu späte Informationen zu Sachverhalten zum Zeitpunkt der Erstellung der

Gebührenkalkulation in der Nachkalkulation berücksichtigt werden. In der Summe der zu verteilenden Unterhaltungskosten auf die Schmutz- und Regenwasserkanäle ist das jedoch nicht entscheidend für die Nachkalkulation und hat somit rein informatorischen Charakter, da die Verteilung auf die Hauptkostenstellen vom neuen Sachkonto erfolgt.

Weiterhin sind die Abgrenzungsrechnungen zu beachten. Erträge und Aufwendungen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betriebsergebnis stehen, werden mithilfe der Abgrenzungsrechnung aus der Betriebsabrechnung abgezogen. Das hat den Hintergrund, dass die Betriebsabrechnung nur das betriebliche Ergebnis darstellen soll. Periodenfremde Aufwendungen, wie z. B. nicht Anspruch genommene Rückstellungen werden daher abgegrenzt.

Kalkulatorische Kosten

Die Abwassergebühren enthalten kalkulatorische Kostenanteile für Abschreibungen. In die Betriebsabrechnung werden kalkulatorische Abschreibungen als Kosten eingebracht und fließen somit in die Gebühr. Diese erwirtschafteten Abschreibungsbeträge werden nicht in jedem Jahr durch Erneuerungsmaßnahmen aufgebraucht. Deshalb sind rechnerisch Abschreibungserlöse vorhanden, die dem allgemeinen Haushalt wegen Nichtzulässigkeit von gesonderter Rücklagenbildung zur Verfügung stehen. Diese vorhandenen Abschreibungserlöse werden mit dem kalkulatorischen Zinssatz verzinst und in den Einnahmen dem Gebührenzahler zugute gebracht.

Die Entwicklung der Vermögenszugänge sowie die Zinsen für kalkulatorische Rückstellungen sind der nachstehenden Übersicht dargestellt:

Jahr	Vermögenszugang	Zinsen für kalkulatorische Rückstellungen	Zinssatz
2003	121.323,30 €	301.306,21 €	3,50 %
2004	83.454,50 €	238.356,34 €	2,70 %
2005	3.708.876,04 €	196.952,66 €	2,10 %
2006	8.407,46 €	204.172,10 €	2,10 %
2007	1.117.290,68 €	218.136,51 €	2,20 %
2008	35.418,54 €	411.557,61 €	3,00 %
2009	812.325,19 €	384.406,00 €	3,60 %
2010	162.509,55 €	308.487,00 €	2,80 %
2011	201.303,81 €	130.114,32 €	1,10 %
2012	210.229,05 €	152.824,00 €	1,30 %
2013	859.710,00 €	152.199,78 €	1,30 %
2014	678.386,58 €	109.801,45 €	0,94 %
2015	24.744,81 €	72.766,44 €	0,63 %
2016	258.498,50 €	45.286,80 €	0,63 %
2017	258.498,50 €	26.565,21 €	0,21 %
2018	252.882,37 €	5.225,81 €	0,04 %
2019	204.037,37 €	0,00 €	0,00 %
2020	162.484,65 €	0,00 €	0,00 %
2021	123.502,45 €	0,00 €	0,00 %
2022	88.774,68 €	0,00 €	0,00 %
2023	110.004,86 €	0,00 €	0,00 %
	9.482.662,89 €	2.958.158,24 €	

Verwaltungsleitung

Fachbereichsleitung

Abteilungsleitung